

***Stellungnahme***  
***des Instituts für Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften***  
***der Universität Innsbruck***  
***zum Ministerialentwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2002***

**1. Nach § 118a StGB-E macht sich strafbar**, wer in fremde Computersysteme eindringt, indem er eine spezifische Sicherheitsvorkehrung, zB ein Passwort, überwindet. Sehr häufig sind die Täter Jugendliche oder junge Erwachsene, die am Computer nur ihre Fähigkeiten und ihr Geschick erproben wollen, ohne an den geschützten Daten interessiert zu sein. Unfug dieser Art sollte nicht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft werden. Nach § 118a E sollte nur strafbar sein, wer in der Absicht handelt, die geschützten Daten auszudrucken oder herunterzuladen, sie also nicht bloß lesen will. Diese Einschränkung stünde auch im Einklang mit der Cybercrime-Convention.

**2. Nach § 119 StGB-E macht sich strafbar**, wer elektronisch übermittelte Nachrichten abhört, aufzeichnet, abfängt oder sonst überwacht, um den Inhalt zu erfahren. So wird nach § 119 E zB strafbar, wer aus dem eingeschalteten Computer eines Kollegen dessen Mails abrufen oder aus dem Faxgerät eines Kollegen ein Fax nimmt, es liest und wieder zurücklegt.

Das ist eine ganz unangebrachte Ausweitung der Strafbarkeit. Wer seine Geheimnisse dem Zugriff anderer offen preisgibt, braucht keinen Schutz. Auch das Lesen fremder Urkunden ist nach § 118 StGB nur strafbar, wenn sie in einem Umschlag verschlossen sind und der Täter ihn aufreißt.

So schlagen wir eine Änderung des § 119 vor: Strafbar sollte nur sein, wer sich von elektronisch übermittelten Nachrichten Kenntnis verschafft, indem er eine spezifische Sicherheitsvorkehrung überwindet, zB eine Sperre durch Passwort.

**3. Nach § 222 Abs 1 Z 4 StGB-E macht sich strafbar**, wer ein Tier ohne vernünftigen Grund tötet. So würde zB der Spaziergänger strafbar, der einen Käfer zertritt, oder der Bauer, der von den vier Jungen, die seine Katze eben geworfen

hat, drei ertränkt. Das halten wir für indiskutabel und schlagen daher vor: Die Tötung von wirbellosen Tieren und von Wirbeltieren, ohne sie unnötig zu quälen, sollte wie bisher straffrei bleiben.

**4. Nach § 278 Abs 1, 2 StGB-E macht sich strafbar**, wer sich an einer kriminellen Vereinigung beteiligt. Für eine kriminelle Vereinigung genügt in Zukunft, dass drei oder mehr Personen sich auf längere Zeit zusammentun, um eine oder mehrere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben oder eine oder mehrere nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien zu begehen. So würden zB drei Täter nach § 278 E strafbar, die den Plan fassen, kommende Woche dem X die Briefftasche mit 100 € zu stehlen; oder eine Wand mit Parolen zum Schutz der Umwelt oder gegen die Regierung zu beschmieren. Diese Taten sind nicht nur geringfügig, und da sie für kommende Woche in Aussicht genommen sind, ist die Vereinigung auf „längere Zeit“ angelegt. Bisher war die Planung einer Straftat nur in den Fällen des Komplotts (§ 277 StGB) strafbar, und dabei sollte es bleiben. Gedanken sollten „frei“ bleiben, zumal die meisten ohnehin nicht zur Ausführung kommen. Die bloße Planung einer Straftat sollte nur in Ausnahme- und nur in besonders schweren Fällen strafbar sein. Auch die Strafsätze des § 278 E sind in Anbetracht seines nun außerordentlich weiten Anwendungsbereiches unverhältnismäßig: Die Ausführung der eben geschilderten Taten ist vielleicht nur mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten strafbar; für die Verabredung sollen die Täter nach dem E aber mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden.

**5. Die Mitglieder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB-E)** werden mit gewaltigen Strafen bedroht. Aber die terroristische Vereinigung wird so weit gefasst, dass auch recht kleine Taten darunter fallen.

Terroristische Straftaten können zB auch erhebliche Körperverletzungen sein, wenn sie eine längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens zur Folge haben und öffentliche Stellen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung benötigen. Drei Täter fassen den Plan, den Bundeskanzler zu ohrfeigen, weil sie mit seiner Politik unzufrieden sind, eine Verletzung nehmen sie in Kauf. Sie verabreden eine Körperverletzung; manche werden sie als erheblich ansehen, weil sie das Opfer in besonderer Weise bloßstellt (*Leukauf/Steininger* StGB<sup>3</sup> § 278 Rz 5); eine länger anhaltende Störung des öffentlichen Lebens kann man darin sehen, dass sich Politiker und Zeitungen länger mit diesem Fall beschäftigen werden; und öffentliche Stellen werden durch die Tat zu einem Tun „genötigt“, weil der Bundeskanzler seine

Politik verteidigen und weil die Justiz sich mit den Tätern befassen muss.

Oder die Täter planen für die kommenden Wochen die Besetzung einer Straßenbaustelle, um auf die Zerstörung der Umwelt durch die geplante Straße aufmerksam zu machen; sie wollen dort unter anderem die Vermessungspflöcke ausreißen. Das wird eine schwere Sachbeschädigung sein. Sie wird zu politischen Diskussionen und zu einer Verzögerung des Straßenbaues führen: Darin kann man eine längere Störung des öffentlichen Lebens und eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens sehen. Öffentliche Stellen sollen dadurch zu einer Unterlassung, nämlich des Straßenbaues „genötigt“ werden und die Justiz wird „genötigt“ werden, sich mit den Tätern zu befassen.

Dass die Ausführung dieser Taten als Körperverletzung und als schwere Sachbeschädigung strafbar sind, dagegen ist ja nichts einzuwenden. Nun aber soll die bloße Planung mit Freiheitsstrafe von ein bis zehn Jahren, zum Teil gar mit Freiheitsstrafe von ein bis fünfzehn Jahren strafbar sein. Ein wahrlich terroristischer Gesetzesentwurf!

**6. § 320 StGB-E** benennt die bisherige Neutralitätsgefährdung in „verbotene Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte“ um. Die Unterstützung solcher Parteien soll künftig nicht mehr strafbar sein, wenn zB „im Rahmen einer internationalen Organisation“ „eine friedenserhaltende Operation entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen“ durchgeführt wird. So dürfte jedes Unternehmen zB der NATO unterstützt werden, wenn es dem „Kampf gegen den Terrorismus“ usw dient. Das ist undiskutabel. Niemand kann voraussehen, was künftig alles als „Kampf gegen den Terrorismus“ und damit als „friedenserhaltende“ Operation ausgegeben wird. So sollte an einem gewissen Mindestbestand an Neutralität unbedingt festgehalten werden.

**7. Die Telefonüberwachung (§ 149a StPO-E).** Der E zerlegt die bisherige Überwachung des Fernmeldeverkehrs (§ 149a StPO) in die Rufdatenerfassung – dh Erfassung der Telefonnummern, Mailadressen, die Ausgang oder Ziel einer Telekommunikation waren oder sein werden – und die eigentliche Telefonüberwachung, also das Abhören von Telefongesprächen, Abfangen von Mails usw (§ 149a Abs 1 Z 1 lit b, c E). Das ist im Prinzip zu begrüßen.

Die Rufdatenerfassung wird erleichtert und kann mit Erlaubnis des Untersuchungsrichters nunmehr als Routinemaßnahme zur Aufklärung aller Strafsachen eingesetzt werden, für die das Landesgericht zuständig ist. Die Telefonüberwa-

chung dagegen wird beschränkt, nämlich auf Vorsatztaten, die mit mehr als drei Jahren bedroht sind; dann aber wird die Telefonüberwachung auch bei Verdacht einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung zugelassen (§ 149a Abs 2 Z 3E). Das ist entschieden abzulehnen. Die Tatbilder der kriminellen und terroristischen Vereinigung im E sind geradezu uferlos und können auch auf minderschwere, ja zum Teil auf Handlungen angewendet werden, die beinahe lächerlich sind. Die Telefonüberwachung als Mittel zur Aufklärung auch solcher Handlungen erhielte ein Anwendungsgebiet, das noch über das des geltenden Rechts hinausginge.

So schlagen wir vor, die Tatbilder der kriminellen und der terroristischen Vereinigung zu reduzieren und die Telefonüberwachung auf Fälle zu beschränken, in denen der dringende Verdacht eines Verbrechens vorliegt, das mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist. Nur wirklich schwere Taten rechtfertigen einen derart tiefen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre. Im Übrigen kann die Polizei ihren Informationsbedarf nunmehr durch die erleichterte Rufdatenerfassung decken.

In allen Fällen der Telekommunikationsüberwachung sollten die Netzbetreiber die richterliche Anordnung durch eine Beschwerde an das Oberlandesgericht anfechten können. Nur von den Netzbetreibern ist zu erwarten, dass sie der Gering-schätzung der Persönlichkeitssphäre entschieden Widerstand entgegensetzen.

**8. Der Lauschangriff (§ 149d Abs 1 Z 3 StPO-E).** Dass der E den Lauschangriff bei Verdacht einer terroristischen Vereinigung zulässt, ist – bei der uferlosen Weite dieses Tatbildes – entschieden abzulehnen. Die Telefonüberwachung zur Aufklärung bei Verdacht einer terroristischen Vereinigung ist nur vertretbar, wenn dieses Tatbild entschieden reduziert und auf wirklich schwere Fälle beschränkt wird.

**9. Die Aufgaben des Richters bei richterlichen Vernehmungen (§ 179a StPO-E).** Entschieden abzulehnen ist auch § 179a E. Er erlaubt der Polizei, den verhafteten Beschuldigten beim unzuständigen Gericht einzuliefern. Der zuständige Untersuchungsrichter kann den Beschuldigten über eine Videoschaltung vernehmen.

Bei einer Vernehmung über Bildschirm sieht der Richter nicht, wer neben dem Beschuldigten steht. Da die Polizei bei der Vernehmung Beschuldigter wohl oder übel Vernehmungstechniken anwendet, die bei Gericht nicht üblich sind, muss man unbedingt darauf bestehen, dass der Richter bei einer richterlichen Vernehmung die Kontrolle darüber hat, was im Vernehmungszimmer vorgeht: Der Beschuldigte muss sich bei einer richterlichen Vernehmung frei äußern können. Das kann nur die

persönliche Vernehmung gewährleisten.

Innsbruck, am 22.4.2002

(O. Univ.-Prof. Dr. Christian Bertel)

(A. Univ.-Prof. Dr. Andreas Scheil)

(O. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer)

(A. Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier)